kantonglarus

Feuerungskontrolle ÖL und Gas

Abteilung Umweltschutz und Energie, Kirchstrasse 2, 8750 Glarus Tel. 055 646 64 50 umweltschutz@gl.ch

Sanierungsfristen nach Art. 10 LRV bei Öl- und Gasfeuerungen, gültig ab 1. Januar 2017

(Bei mehreren Beanstandungen ist jeweils die schärfste Frist anzuwenden. Vor dem 1. Januar 2017 verfügte Sanierungsfristen behalten bis auf Weiteres ihre Gültigkeit)

qA (Abgasverlust) [2]	NO_x (Stickoxide) [2]	CO (Kohlenmonoxid)	RZ (Russzahl)	Unverbranntes Öl	Sanierungsfrist
[1] Instandstellung/Einregulierung ohne erhebliche Investitionen möglich: z.B. Brennerservice durchführen und/oder Dichtungen, Verschleissteile, Turbulatoren ect. ersetzen.			Grenzwert überschritten: immer 30- tägige Einregulierungsfrist	[4] Unverbranntes Öl: In jedem Fall 30- tägige Einregulierungsfrist .	[2] **Einregulierungsfrist 30 Tage**
Messwert ist nach Abzug des F-Wertes ≥ **3.0 % über dem EGW.**	Messresultat in mg/m³ ist nach Abzug des F-Wertes **≥ 3-fach über dem EGW.**				**Sanierungsfrist 2 Jahre** berechnet ab Beginn der aktuellen Heizperiode. Frist immer per 1. Oktober setzen!
3) 1-Stufig ab 10.0 % 3) Mehrst. Grundlast ab 9.0 % 3) Mehrst. Volllast ab 11.0 %	Öl-Gebläse ab 360 Öl >110°C ab 450 Gas ab 240 Gas >110°C ab 330 Gas atm.< 12 kW ab 360	Öl-Gebläse ab 240 Öl-Verdampf. ab 450 Gas ab 300	Öl-Gebläsebrenner RZ ≥ 3 Öl-Verdampf. RZ ≥ 4		
Messwert ist nach Abzug des F-Wertes **bis und mit 2.9 % über dem EGW.**	Messresultat in mg/m³ ist nach Abzug des F-Wertes **weniger als 3-fach über dem EGW.**				**Sanierungsfrist 5 Jahre** berechnet ab Beginn der aktuellen Heizperiode. Frist immer per 1. Oktober setzen!
[3] 1-Stufig bis 9.9 % [3] Mehrst. Grundlast bis 8.9 % [3] Mehrst. Volllast bis 10.9 %	Öl-Gebl. bis 359 Öl >110°C bis 449 Gas-Gebl. bis 239 Gas >110°C bis 329 Gas atm. <12 kW bis 359	Öl-Gebläse bis 239 Öl-Verdampf. bis 449 Gas bis 299	Öl-Gebläsebrenner RZ = 2 Öl-Verdampf. RZ = 3		

[1] Als **erhebliche Investitionen** gelten z.B.: Ersetzen des Brenners und/oder des Wärmeerzeugers, Kaminsanierung, wie z.B. der Einbau eines Stahlkamins.

[2] **Bestehende Sanierungsfrist** infolge der Messparameter "qA" oder "NOx" in der gleichen Beanstandungsklasse: es wird keine neue Einregulierungsfrist gewährt.

[3] Für atmosphärische Gasgeräte und Ölverdampfungsbrenner, welche in der **BUWAL Kessel/Brenner-Liste vom 31. Dez. 2004** aufgeführt sind, gilt der qA auf dem Typenschild.

[4] **Unverbranntes Öl** nicht einreguliert: Stilllegung / Sanierung nach der Heizsaison. → Meldung an das Departement Bau und Umwelt.

Eine **Fristaufhebung** bedingt die deutliche, plausible Verbesserung der Emissionswerte. Bei erneuter Überschreitung muss die vorangehende Sanierungsfrist mitberücksichtigt werden.

Anträge auf Fristverlängerung müssen durch den Inhaber schriftlich und begründet an das Departement Bau und Umwelt gerichtet werden. Mögliche Begründungen: energetische Gebäudesanierung, alternatives Heizsystem, kurzfristig bevorstehende Handänderung, Gebäude unbewohnt, externes Fernwärmeprojekt .

Neuanlagen müssen die LRV-Grenzwerte von Anfang an einhalten. Bei Überschreitung muss eine Einregulierung innert 30 Tagen erfolgen. Kann die Anlage nicht einreguliert werden, muss sie bis zu Beginn der nächsten Heizsaison instand gestellt oder umgebaut werden. Keine langjährigen Sanierungsfristen → Meldung an das Departement Bau und Umwelt.